



Satzung
des Landesvereins Badische Heimat e. V.
gegründet am 1. Januar 1909
- Fassung vom 15.5.2010 -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Landesverein Badische Heimat e. V. und hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.

§ 2 Zweck

1. Der Verein will das überlieferte heimatliche Kulturgut erhalten, pflegen, wissenschaftlich erforschen und an seiner sinnvollen Neugestaltung mitwirken. Er widmet sich der ideellen Förderung des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes, betreibt Volks-, Heimat- und Landeskunde, regt genealogische Forschungen an und trägt zur Erhaltung der heimischen Mundarten bei.
2. Der Verein wirkt für die Zwecke vornehmlich durch:
 - a) Vorträge, Lehr- und Studienfahrten, Führungen, Besichtigungen, Konzerte, Tagungen und Kolloquien,
 - b) fachliche Beratung auf seinen Arbeitsgebieten,
 - c) Herausgabe der Zeitschrift „Badische Heimat“ und anderer Schriften, die geeignet sind, die Öffentlichkeit im Sinn der Vereinszwecke zu informieren und diese Zwecke zu erfüllen.
 - d) Zusammenarbeit mit Gesellschaften und Vereinen gleicher oder verwandter Zielrichtungen im Inland und benachbarten Ausland, sowie mit entsprechenden staatlichen und kommunalen Behörden, öffentlichen und privaten Körperschaften,
 - e) Sammlung des Schrifttums aus seinen Arbeitsgebieten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Vergünstigungen bevorzugt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen (körperschaftliche Mitgliedschaft) werden. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Landesvorstand.
2. Wer sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Landesvorstandes mit Zustimmung des Beirats von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
4. Der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muß dem Verein mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch den Landesvorstand ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es den Verein schädigt oder seinen Zwecken zuwiderhandelt,
 - b) wenn es mit der Entrichtung des Beitrages mehr als zwei Jahre im Rückstand bleibt.Gegen den Ausschließungsbeschuß des Landesvorstands steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses den Beirat anzurufen, der über den Ausschluß endgültig entscheidet.

§ 5 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahrsbeitrag zu leisten; Eheleute und Familien entrichten einen ermäßigten Beitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der von körperschaftlichen Mitgliedern zu leistende Jahresbeitrag wird durch Selbsteinschätzung bestimmt; er soll mindestens das Doppelte des Jahresbeitrages der Einzelmitglieder betragen.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

4. Die Mitgliedschaft kann außer als Vollmitgliedschaft, die den Bezug der Zeitschrift „Badische Heimat“ einschließt, auch als Fördermitgliedschaft, ohne den Bezug der Zeitschrift geführt werden.

Der Landesvorstand kann in Härtefällen Ermäßigung des Vereinsbeitrags gewähren.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung,

der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende, der Landesvorstand, der Beirat.

2. Der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende bilden den Vorstand i. S. des § 26 BGB. Beide sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn die Interessen des Vereins es erfordern,
 - b) auf Antrag des Beirats,
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angaben der Gründe.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Landesvorsitzenden mindestens zwei Monate vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch die Zeitschrift „Badische Heimat“ oder durch Rundschreiben.

Anträge, die zu begründen sind, und Anregungen der Mitglieder sind dem Landesvorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Anträge sind dem Beirat spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten und mit ihm zu beraten.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Landesvorsitzenden geleitet. Stimmrecht haben nur die anwesenden, bei körperschaftlichen Mitgliedern die in der Versammlung vertretenen Mitglieder. Über wesentliche Vorgänge und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Landesvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der wesentliche Inhalt dieser Niederschrift ist in der Zeitschrift „Badische Heimat“ zu veröffentlichen.
5. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,

- a) den Landesvorsitzenden, den stellvertretenden Landesvorsitzenden, den Schriftführer, den Schriftleiter der Zeitschrift „Badische Heimat“, dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und den Landesrechner auf die Dauer von vier Jahren zu wählen; geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens zehn anwesende Mitglieder oder ein Zehntel der anwesenden Mitglieder Antrag auf geheime Abstimmung stellen;
 - b) den Tätigkeitsbericht des Landesvorsitzenden, den Kassenbericht des Landesrechners und den Prüfbericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen und dem Landesvorstand Entlastung zu erteilen;
 - c) Satzungsänderungen zu beschließen;
 - d) die Höhe des Jahresbeitrages festzusetzen;
 - e) zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen;
 - f) über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins und über Anträge der Mitglieder zu beschließen;
 - g) die Auflösung des Vereins zu beschließen.
6. Das Ergebnis der Rechnungsprüfer, die alljährlich zu erfolgen hat, ist zwischen den Mitgliederversammlungen vom Landesvorstand dem Beirat mitzuteilen.

§ 9 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, dem stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem Schriftführer, dem Landesrechner, dem Schriftleiter der Zeitschrift „Badische Heimat“, den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und die Präsenz des Vereins in den Neuen Medien sowie bis zu acht Beisitzern mit besonderen Aufgabengebieten. Der Landesvorsitzende führt die Bezeichnung „Präsident des Landesvereins Badische Heimat“. Diese Beisitzer können erforderlichenfalls vom Landesvorstand berufen werden, sind jedoch spätestens zum nächsten Termin von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Der Landesvorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Sitzungen des Landesvorstandes werden von dem Landesvorsitzenden einberufen. Sie sind nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen, muß eine Sitzung des Landesvorstandes einberufen werden.
4. Der Landesvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden. Über Beschlüsse des Landesvorstandes, die mit Zustimmung aller seine Mitglieder auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden können, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Der Landesvorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse berufen oder Einzelpersonen mit Sonderaufgaben betreuen.
6. Der Landesvorstand führt im Falle des Ablaufs der Wahlperiode die Geschäfte weiter bis zur Eintragung des neugewählten Landesvorstands im Vereinsregister. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der

Landesvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellen.

7. Der Landesrechner legt dem Vorstand zum 1. Februar des Geschäftsjahres einen Haushalts-Voranschlag zur Genehmigung vor.
8. Der Landesvorstand erstellt einen Geschäftsverteilungsplan für seine Mitglieder.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Regionalgruppen und bis zu zwanzig weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden vom Landesverein auf vier Jahre berufen. Die Berufung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bei der Auswahl der weiteren Mitglieder des Beirats sind die Aufgabengebiete des Vereins zu berücksichtigen.
2. Sitzungen des Beirats werden vom Landesvorsitzenden einberufen und geleitet; sie sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Landesvorsitzenden verlangen. Es können gemeinsame Sitzungen des Landesvorstands und des Beirats stattfinden.
3. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - Beratung des Landesvorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
 - Herstellung und Pflege von Kontakten zu Persönlichkeiten und Institutionen aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur mit dem Zweck, diese zur tätigen Untertützung des Landesvereins zu gewinnen.
 - Anregung bzw. Sammlung von Beiträgen für die Zeitschrift „Badische Heimat“.Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Über die Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Regionalgruppen

1. Die Mitglieder einzelner örtlicher und räumlicher Bereiche können sich zur Förderung der Vereinszwecke zu Regionalgruppen zusammenschließen. Die Regionalgruppen pflegen den Zusammenhalt unter den Mitgliedern, sie unterstützen die Arbeit des Vereins in ihrem Bereich.
2. Die Regionalgruppen besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie können sich im Rahmen der Satzung des Landesvereins eine vereinsmäßige Verfassung geben oder die Bestimmungen über die Organe des Landesvereins entsprechend anwenden. Die Regionalgruppen sind durch ihre Vorsitzenden im Beirat vertreten.
3. Die Regionalgruppen erhalten aus den Jahresbeiträgen der in ihnen zusammengeschlossenen Mitglieder für ihren Geschäftsbedarf eine Rückvergütung. Die

Höhe der Rückvergütung wird durch den Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Beirat festgesetzt.

4. Die Auszahlung der Umlage kann durch Beschluss des Vorstands von der Rechnungslegung der Regionalgruppen abhängig gemacht werden.
5. Die Regionalgruppen sind nicht berechtigt, unabhängig vom Landesverein finanzielle Rücklagen zu bilden oder zu halten, die über die zur Sicherung der Vereinsarbeit notwendigen Mittel hinaus gehen. Zur Ermittlung der als angemessen anzusehenden Rücklagen wird der Rechnungsbericht der Regionalgruppen herangezogen; ihre Ermittlung obliegt Landesvorstand und Beirat.
6. Die Vorsitzenden der Regionalgruppen haben folgende Aufgaben:
 - Gestaltung eines Programms, das Mitgliedern und Öffentlichkeit die Ziele des Vereins vermittelt.
 - Herstellung und Pflege von Kontakten zu Persönlichkeiten und Institutionen aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur mit dem Zweck, diese zur tätigen Unterstützung des Landesvereins zu gewinnen.
 - Anregung, Sammlung und Verfassen von Beiträgen für die Zeitschrift „Badische Heimat“.
 - Werbung von Sponsoren, die die Arbeit des Landesvereins unterstützen.

Die Vorsitzenden unterrichten den Landesvorstand jährlich in einem Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit in den Regionalgruppen.

§ 11a

1. Mitgliedern des Landesvorstands (§ 9) kann eine angemessene Vergütung als Aufwandsentschädigung gewährt werden. Für eine pauschal gewährte Vergütung gilt die gesetzliche Obergrenze.

Darüber hinaus gehende Aufwandsentschädigungen bedürfen des beleghaften Nachweises von Sachkosten.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Landesvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Die Höhe der Vergütung muss dabei den finanziellen Möglichkeiten des Vereins entsprechen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

§13 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die anwesenden Mitglieder müssen dabei mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder darstellen.
2. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die satzungsgemäße weitere Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 28. April 1985 beschlossen worden und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 14. September 1975 außer Kraft.

Die Änderungen dieser Satzung gegenüber der am 28. April 1985 beschlossenen Fassung wurden am 7.5. 2006 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung wurde am 2. Dezember 1985 in das Vereinsregister beim Registergericht Freiburg i. Br. unter Nr. 229 eingetragen.